

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

373

---

 Nr. 25 München, den 27. November 1986
 

---

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 1986	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ..... 2035-8-K	373
31. 10. 1986	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder ..... 2013-4-1-F	374
7. 11. 1986	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen ..... 2210-4-1-1-K	376

---

2035-8-K

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst und  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 21. November 1986

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Mitgliedschaft im Hauptpersonalrat und im Personalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlischt nicht durch die Verwendung eines Mitglieds beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Die Mitgliedschaft im Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlischt auch nicht dadurch, daß die Dienststelle, der das Mitglied des Hauptpersonalrats angehört, dem neugebildeten Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordnet ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt in den Fällen der Absätze 1 und 2 spätestens mit dem Beginn der

Amtszeit der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 2

(1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalvertretungen bei den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Unterricht und Kultus nehmen die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestehenden Personalvertretungen deren Aufgaben wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Personalvertretungen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit bei den durch die Neubildung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veranlaßten Maßnahmen

1. zur Neuordnung der Stellenpläne,

2. nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 BayPVG, auch wenn der Beschäftigte mit der Maßnahme einverstanden ist.

<sup>2</sup>Art. 78 Abs. 1 Buchst. a BayPVG bleibt unberührt; die betreffende Personalvertretung ist jedoch über die entsprechenden Maßnahmen vorher zu unterrichten.

## § 3

<sup>1</sup>Die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der Personalvertretungen spätestens am 1. August 1988 beginnt. <sup>2</sup>Die Wahlen haben in beiden Geschäftsbereichen gleichzeitig zu erfolgen.

## § 4

(1) Für die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 3 sind die aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus übernommenen Beschäftigten auch dann wählbar, wenn sie am Wahltag noch nicht sechs Monate dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst angehören.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Neuwahlen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich derjenigen Beschäftigten, die vorübergehend beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verwendet worden waren und am Wahltag dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus angehören.

(3) Für die Neuwahlen der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie der Personalvertretungen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind Beschäftigte, die aus Anlaß der Neubildung abgeordnet wurden, ungeachtet der Dauer ihrer Abordnung für die Personalvertretungen desjenigen Staatsministeriums wahlberechtigt und wählbar, bei dem ihre endgültige Verwendung vorgesehen ist.

## § 5

(1) Der Wahlvorstand für die Neuwahl des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird rechtzeitig durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufen.

(2) <sup>1</sup>Zur Bestellung des Wahlvorstands für die Neuwahl des Personalrats beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beruft der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst rechtzeitig eine Personalversammlung ein. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und Art. 23 BayPVG sind anzuwenden.

(3) Für die Neuwahlen des Hauptpersonalrats und des Personalrats beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 6

<sup>1</sup>Die Amtszeit der nach § 3 gewählten Personalvertretungen endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 1990. <sup>2</sup>Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1986 in Kraft.

München, den 21. November 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-4-1-F

## Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 31. Oktober 1986

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet – Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder – (BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 5. November 1985 (GVBl S. 683), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>In den Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben und Bad Bocklet gilt die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober als Hauptkurzeit. <sup>2</sup>Die Zeit vom 1. November bis 31. März gilt in diesen Staatsbädern als übrige Kurzeit.“

2. Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) erhält folgende Fassung:

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)  
in den bayerischen Staatsbädern

„Anlage 2  
(zu §§ 5 und 6)

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
<b>1. Bad Reichenhall</b>			
1.1 Kurtaxe			
1.1.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,40	3,75	2,20
1.1.2 – übrige Kurzeit –	3,90	3,35	1,95
1.1.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,90	2,30	1,50
1.2 Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	3,95	3,35	2,20
1.2.2 – übrige Kurzeit –	3,45	3,05	1,95
1.2.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,50	2,05	1,50
1.3 Tageskarte 4,40 DM			
<b>2. Bad Steben</b>			
2.1 Kurtaxe			
2.1.1 in der Hauptkurzeit	3,40	2,60	1,30
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	2,90	2,20	1,10
2.2 Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1 in der Hauptkurzeit	3,05	2,35	1,25
2.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,60	2,00	1,05
2.3 Tageskarte 3,40 DM			
<b>3. Bad Kissingen</b>			
3.1 Kurtaxe	4,50	3,40	2,10
3.2 Ermäßigte Kurtaxe	4,00	2,40	1,80
3.3 Tageskarte 4,50 DM			
<b>4. Bad Brückenau</b>			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Kurzone I	3,55	2,65	1,75
4.1.2 in der Kurzone II	2,60	2,10	1,35
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Kurzone I	3,20	2,40	1,75
4.2.2 in der Kurzone II	2,30	1,75	1,35
4.3 Tageskarte 3,55 DM			
<b>5. Bad Bocklet</b>			
5.1 Kurtaxe			
5.1.1 in der Hauptkurzeit	2,40	1,70	1,10
5.1.2 in der übrigen Kurzeit	1,55	1,15	0,70
5.2 Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1 in der Hauptkurzeit	2,10	1,50	1,10
5.2.2 in der übrigen Kurzeit	1,35	1,05	0,70
5.3 Tageskarte 2,40 DM“			

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Süddeutscher Verlag  
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 31. Oktober 1986

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
 Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

2210-4-1-1-K

**Erste Verordnung  
 zur Änderung der Verordnung  
 zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen**

Vom 7. November 1986

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Die **Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Informatik,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrische Energietechnik,

6. Fachbereich Gestaltung,
7. Fachbereich Maschinenbau,
8. Fachbereich Nachrichten- und Feinwerktechnik,
9. Fachbereich Sozialwesen,
10. Fachbereich Technische Chemie und Verfahrenstechnik,
11. Fachbereich Werkstofftechnik.“

2. § 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Informatik.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 7. November 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
 für Wissenschaft und Kunst**  
 Prof. W. Wild, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
 ISSN 0005-7134